

Staatsrechts Lehrer suchen sollte. - - - 5. Die von dem H. Herausgeber beygefügte Noten seynd meistens nicht übel angebracht; doch fehlet es zuweilen auch. - -

Wann also dieses Werk ja hat sollen gedruckt werden, hätte es doch billig verbessert, kürzer und wohlfeiler, können und sollen geliefert werden. "

H. von Selchow schreibt (1): „ Ich habe aus denen Moserischen Widerlegungen Anlaß genommen, eine andere Handschrift von den Vorlesungen des sel. Schmaußens über des H. v. M. (Mosers) Handbuch, welche ich von einem vormaligen Schmaußischen Zuhörer erhalten habe, mit denen ihm Schuld gegebenen Sätzen zu vergleichen, und aus deren Zusammenhaltung entdeckt, was ich zum Voraus wußte, daß Schmauß an allen diesen groben Irrthümern völlig unschuldig gewesen ist. - - Herr Schmauß hat würcklich nicht so gelehret, sondern der Ignorant, welcher diesen von dem H. Heldmann herausgegebenen Discurs verfertiget hat, hat seine eigene Träume und zum Theil fieberhaften Einfälle diesem grossen Manne zugeschrieben. "

Schmidt (Bened.) Principia Juris publici Germanici. Ingolstatt und Augspurg, 1768. 8.

v. H.

(1) cit. 3. Band, 119. S.